

DAS SOLLTEN SIE WISSEN – ALLES RUND UM DIE ASSISTENZEN UND DIE PRAXISVERTRETUNG



FIT FÜR DIE NIEDERLASSUNG? | 10. April 2024

Susann Renger und Janina Constantz

Referentinnen Ressort KV-Aufgaben/Sonderaufgaben

Abteilung Sicherstellung



Themen

- **Beschäftigung von Assistenzen**
- **Beschäftigung einer Praxisvertretung**

BESCHÄFTIGUNG VON ASSISTENZEN

Entlastungsassistenz

Sie benötigen eine Entlastung in Ihrer Praxis?

- Die Beschäftigung einer Entlastungsassistenz ist möglich, wenn Vertragsärztinnen/-ärzte bzw. Vertragspsychotherapeutinnen/-psychotherapeuten vorübergehend an der Erfüllung ihrer Pflichten in vollem Umfang gehindert sind.
- **Folgende Situationen begründen eine Entlastung:**
 - Krankheit – *Dauer: Bis zu zwei Jahre*
 - Kindererziehung – *Dauer: Bis zu 36 Monate pro Kind*
 - Pflege naher Angehöriger – *Dauer: Bis zu sechs Monate*
 - Berufspolitische oder wissenschaftliche Tätigkeit – *Dauer: Bis zu zwei Jahre*
- Die Assistenz muss über die gleiche Facharztanerkennung bzw. das gleiche Richtlinienverfahren verfügen.



Die Antragsformulare finden Sie hier:

www.kv-rlp.de/296818-15869 und www.kv-rlp.de/561659-15232

BESCHÄFTIGUNG VON ASSISTENZEN

Sicherstellungsassistenz – Kennenlern- und Einarbeitungsphase

Sie möchten künftig mit einer Kollegin bzw. einem Kollegen zusammenarbeiten, Ihre Praxis abgeben oder eine Praxis übernehmen?

- Die Beschäftigung einer Sicherstellungsassistenz im Rahmen einer Kennenlernphase ist möglich, wenn eine spätere Übernahme, Kooperation oder Anstellung in der Praxis geplant ist.
- Die abgebende Praxisinhaberin bzw. der abgebende Praxisinhaber kann nach erfolgter Übergabe ebenfalls als Sicherstellungsassistenz im Rahmen der Einarbeitung in den Praxisablauf beschäftigt werden.
- Eine Genehmigung kann für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.
- Die Assistenz muss über die gleiche Facharztanerkennung bzw. das gleiche Richtlinienverfahren verfügen.



Das Antragsformular finden Sie hier:

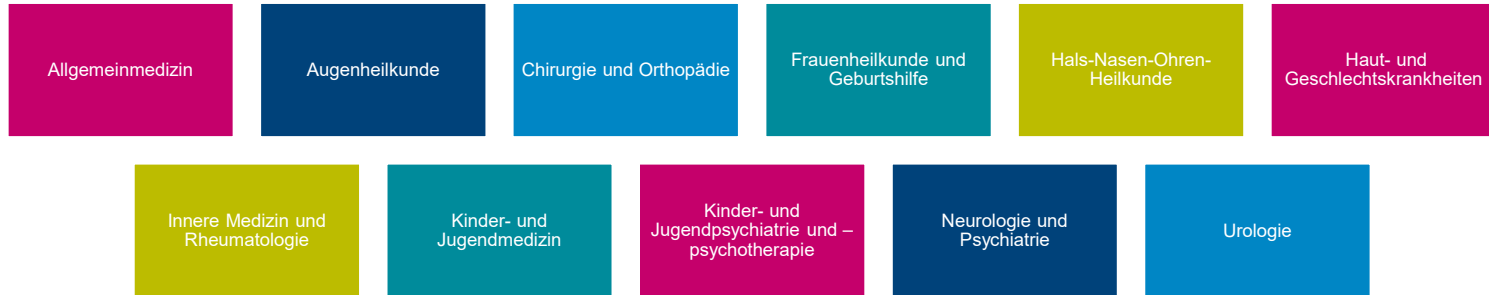
www.kv-rlp.de/561659-15232

BESCHÄFTIGUNG VON ASSISTENZEN

Weiterbildungsassistenten | Ärztliche Weiterbildung

Sie möchten Kolleginnen und Kollegen weiterbilden?

- Beantragung einer Weiterbildungsbefugnis zwei Jahre nach Ablegen der eigenen Facharztprüfung bei der zuständigen Bezirksärztekammer möglich.
- Praxen, die weiterbilden erhalten einen finanziellen Zuschuss von bis zu 2.700 Euro mtl.
- Bei einigen Facharztweiterbildungen beteiligen sich die Krankenkassen
→ Hier sind Zuschüsse von bis zu 5.400 Euro mtl. möglich



BESCHÄFTIGUNG VON ASSISTENZEN

Weiterbildungsassistenten | Psychotherapeutische Weiterbildung

Sie möchten Kolleginnen und Kollegen in der Psychotherapie weiterbilden?

- Beantragung einer Weiterbildungsbefugnis bei der Landespsychotherapeutenkammer nach der neuen Weiterbildungsordnung.
- **Voraussetzung:** Die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut in Weiterbildung (PTW) muss ein Studium gemäß des neu akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengangs absolviert haben, welches den Inhalten der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entspricht.
- Beschäftigung des PTW ist vorab durch die KV RLP zu genehmigen.
- Für eine begrenzte Anzahl an genehmigten Weiterbildungen ist auch eine Förderung von bis zu 2.700 Euro mtl. möglich.



Das Antragsformular finden Sie hier:

www.kv-rlp.de/561659-32387

BESCHÄFTIGUNG VON ASSISTENZEN

Tätigkeit nach der Weiterbildung

Wie geht es nach der absolvierten Weiterbildungszeit weiter?

- Die Beschäftigung als Assistenz ist möglich, wenn die für die Anmeldung zum Fachgespräch erforderlichen Mindestweiterbildungszeiten absolviert wurden.
- Dient zur Überbrückung der Zeit bis zum Fachgespräch bzw. bis zur Entscheidung durch den Zulassungsausschuss.
- Eine Genehmigung kann für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.
- Die Beschäftigung kann in der ehemaligen Weiterbildungspraxis oder in einer anderen Praxis in Rheinland-Pfalz erfolgen.





Themen

- Beschäftigung von Assistenzen
- **Beschäftigung einer Praxisvertretung**

BESCHÄFTIGUNG EINER PRAXISVERTRETUNG

Gründe der Vertretung



Der Vertragsarzt hat die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. (§ 32 Absatz 1 Satz 1 Ärzte-ZV)

- **Folgende Ausnahmen begründen eine Vertretung:**
 - Krankheit
 - Urlaub
 - Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung
 - Teilnahme an einer Wehrübung
 - Entbindung
 - Kindererziehung
 - Pflege naher Angehöriger

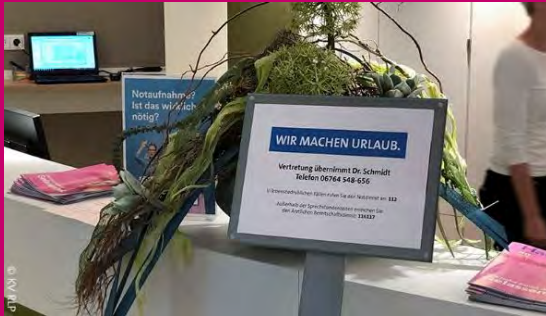
BESCHÄFTIGUNG EINER PRAXISVERTRETUNG

Arten der Vertretung

- **Externe Vertretung:** Eine Vertretungsärztin bzw. ein Vertretungsarzt des gleichen Fachgebiets führt die Praxis der zu vertretenden Person in deren Namen unter Verwendung deren LANR und BSNR weiter.
→ § 32 Ärzte-ZV
- **Kollegiale Vertretung:** Eine Praxis aus der näheren Umgebung versorgt die Patientinnen und Patienten der zu vertretenden Person in der eigenen Praxis unter Verwendung der eigenen LANR und BSNR. Die Praxis der abwesenden Person bleibt geschlossen.
→ § 20 MBO-Ä
- **Intern-kollegiale Vertretung:** Versorgung der Patientinnen und Patienten durch die zugelassenen/angestellten Ärztinnen und Ärzte der Praxis, der BAG oder des MVZ unter Verwendung deren eigener LANR.
→ *in analoger Anwendung zu § 32 Ärzte-ZV*

BESCHÄFTIGUNG EINER PRAXISVERTRETUNG

Mitteilung an die Patientinnen und Patienten



Nicht vergessen:

Informieren Sie Ihre Patientinnen und Patienten immer darüber, wie lange Sie abwesend sind und wer Ihre Vertretung übernimmt über einen Praxisaushang und die Ansage auf Ihrem Anrufbeantworter.

BESCHÄFTIGUNG EINER PRAXISVERTRETUNG

Ab wann ist eine Mitteilung an die KV RLP erforderlich?

Kindererziehung
Pflege naher Angehöriger

Mehr als eine Woche

Ab dem ersten Tag

Krankheit
Urlaub
Fortbildung
Wehrübung
Entbindung

FORMULAR
KV RLP | HV Mainz | Röllisch 25/27 | 55075 Mainz

Mitteilung über die Verhinderung der Praxisausübung

Abteilung Sicherstellung
Fax 06321 326-327

Einzelwesen-Nähe Kollegen Platz Sier

Der Vertragsarzt/psychotherapeut/angestellter Arzt nach § 9 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 9 SGB V kann die Arzt- oder länger als eine Woche an der Ausübung seiner vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit verhindert sein, bei den der KV RLP mitzuteilen. Vertragsärzte müssen einen Verweiser beibringen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 VV).

Angaben zur Person

Titel, Name, Vorname _____ ist

wohn _____ in _____ weigen Urlaub Fortbildung Erkrankung
 Entbindung Klausurvorbereitung Wehrübung
 Pflege Angehöriger

* Die persönliche Weiterausübung der Tätigkeit in der Praxis wird vollständig mitgeteilt.

an der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit gehindert.

Abwesenheiten, die über Monatsfrist hinaus von 12 Monaten Entlass, Krankheit, Teilnahme an einer beruflichen Fortbildung oder an einer Wehrübung bzw. 12 Monate (unmittelbarer vorheriger Zusammenhang mit einer Entbindung) übersteigen, bedürfen eines Antrag auf Genehmigung zur (Beurlaubung eines Vertreters (bismal) an die KV RLP voraus. Vertretungen bei gerechtfertigten psychischen/psychosomatischen Leistungen einschließlich ambulanten Sitzungen sind nicht zulässig. Die Vertretung im Rahmen einer Entbindung über den Monat hinaus kann maximal von 12 Monaten ist angeschlossen.

Angaben zur Vertretung

Meine vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Praxis ist geschlossen.
Nur von Vertragsärzten auszuführen. Folgende niedergelassenen Vertragsärzte vertreten mich während meiner Abwesenheit in ihrer Praxis.

Die Vertretung wird in meiner Praxis/im MVZ/im Rahmen meiner Entbindung wahrgenommen von.

Die berufliche Approbation sowie die Facharzturkunde (Facharzt/Ärztin) des Kollegen, der die Vertretung in meiner Vertragsarztpraxis/im MVZ übernehmen soll, füge ich in Kopie bei, sofern noch nicht bei der KV RLP vorliegend.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Abgestimmt unter (St.Ä. RLP) _____

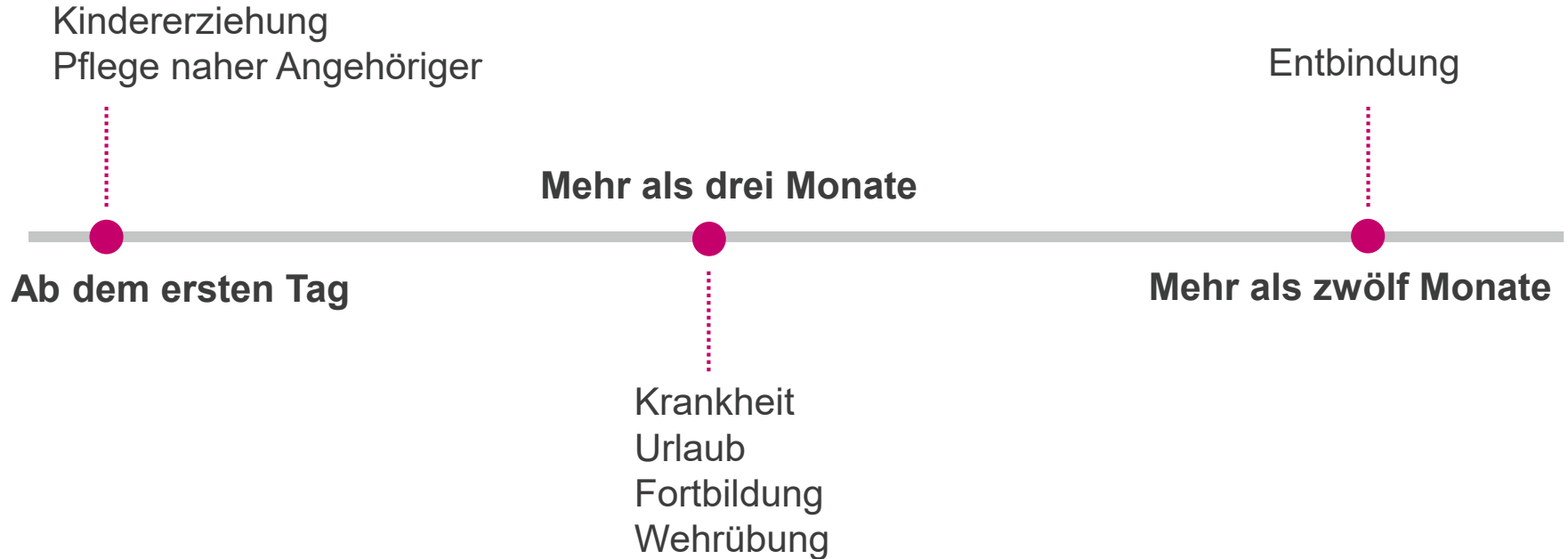
KV RLP 06/2017 1004



Das Formular finden Sie hier:
www.kv-rlp.de/170715-1635

BESCHÄFTIGUNG EINER PRAXISVERTRETUNG

Ab wann ist eine Genehmigung durch die KV RLP erforderlich?



BESCHÄFTIGUNG EINER PRAXISVERTRETUNG

Voraussetzungen der genehmigungspflichtigen Vertretung

- **Vertragsärztliche Vertretung:**
Nachweis über das Vorliegen der deutschen Approbation und der gleichen Weiterbildung
→ Hier gilt das Gebot der Fachgebietsidentität
- **Vertragspsychotherapeutische Vertretung:**
Nachweis über das Vorliegen der deutschen Approbation und des gleichen Richtlinienverfahrens
- **Vorlage eines Nachweises, der die Vertretung begründet:**
z. B. Erkrankung: Ärztliche Bescheinigung; Kindererziehung: Geburtsurkunde;
Pflege naher Angehöriger: Bescheinigung der Pflegekasse oder des MDK

BESCHÄFTIGUNG EINER PRAXISVERTRETUNG

Das gilt für die Psychotherapie...

- Mitteilung an die KV RLP, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche andauert.
- Aufgrund der besonders engen Beziehung zwischen Psychotherapeutin/Psychotherapeut und Patientin/Patient ist eine Vertretung nicht ohne Weiteres möglich.
- Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen ist grundsätzlich unzulässig. (§ 14 Absatz 3 BMV-Ä)
- Vertretung für genehmigungsfreie psychotherapeutische Leistungen (z. B. psychotherapeutische Sprechstunden oder psychotherapeutische Akutbehandlungen) ist zulässig.
- Bei längerer Abwesenheit → Ruhen der Zulassung bzw. Anstellung

BESCHÄFTIGUNG EINER PRAXISVERTRETUNG

Vertretung gemäß § 32b Absatz 6 Ärzte-ZV



Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt ist für die Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn der angestellte Arzt freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist. (§ 32b Absatz 6 Satz 2 Ärzte-ZV)

- Beschäftigung einer Vertretung möglich bei...
 - Freistellung
 - Tod
 - Kündigung

...einer angestellten Ärztin bzw. eines angestellten Arztes.

- Im Rahmen der Nachbesetzungsfrist grundsätzlich bis zu sechs Monate möglich.



Wir sind an Ihrer Seite.

**Kommen Sie bei Fragen
gerne auf uns zu.**